



Kiel, den 27.02.2008

Dienstanweisung Nr. 17

zu Förderrichtlinien

AZ II 500.5.1

Vorbemerkung:

Die Dienstanweisung tritt am 02.04.2009 in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung Nr. 11.

Für die Integration in Arbeit stehen den Integrationsfachkräften in den Jobcentern verschiedene Förderinstrumente zur Verfügung. Um die vorhandenen finanziellen Mittel effektiv und effizient einzusetzen, wurden Förderrichtlinien erarbeitet. Innerhalb des abgesteckten Rahmens können Förderleistungen zugesagt werden. Dabei ist Ermessen im Einzelfall auszuüben.

Über Förderungen, die über den benannten Förderrahmen hinausgehen, entscheiden die zuständigen Teamleiter/innen bzw. Bereichsleiter/innen.

Förderentscheidungen, insbesondere das ausgeübte Ermessen, sind immer nachvollziehbar in VerBIS zu begründen und zu dokumentieren.

Die Mittel sind wirkungsorientiert und wirtschaftlich einzusetzen.

Förderungsmöglichkeiten:

Nr.	Leistungsart												
1.	<p>Eingliederungszuschüsse (EGZ) - § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 217 ff. SGB III – an Arbeitgeber</p> <p>Vermittlungshemmnisse, die in der Person des Arbeitnehmers liegen.</p> <p>Die Einstellung muss in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mind. 15 Stunden wöchentlich erfolgen.</p> <p>Höhe und Dauer:</p> <table border="1" data-bbox="272 696 1394 1473"> <tr> <td data-bbox="272 696 770 779">Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen</td> <td data-bbox="770 696 1031 779">bis zu 50 %</td> <td data-bbox="1031 696 1394 779">bis zu <u>12</u> Monate (mit Nachbeschäftigung)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="272 797 770 902">Jugendliche ohne Berufsabschluss</td> <td data-bbox="770 797 1031 902">bis zu 50 % oder § 16 Abs. 2 (s. Nr. 3)</td> <td data-bbox="1031 797 1394 902">bis zu 12 Monate (mit Nachbeschäftigung)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="272 920 770 1070">Ältere Arbeitnehmer ab 50 Jahre</td> <td data-bbox="770 920 1031 1070">mind. 30% und bis zu 50 %</td> <td data-bbox="1031 920 1394 1070">mind. 12 Monate ggf. längere Förderung über Degression (ohne Nachbeschäftigung)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="272 1088 770 1473">nur für besonders betroffene Schwerbehinderte (EGZ-SB) Der Einarbeitungsaufwand des AG ist durch die Behinderung besonders erschwert. Ob ein Schwerbehinderter besonders betroffen ist, entscheidet die IFK. (i. d. R. bei Gehörlosen, Blinden, Rollstuhlfahrern, spastischen Lähmungen, sonst Einzelfallentscheidung.)</td> <td data-bbox="770 1088 1031 1473">60 %, im Einzelfall höher</td> <td data-bbox="1031 1088 1394 1473">bis zu 12 Monate, im Einzelfall länger (keine Nachbeschäftigungspflicht gem. § 221 Abs 2 Nr. 5 SGB III)</td> </tr> </table> <p>! Bei der Gewährung von Eingliederungszuschüssen an Zeitarbeitsfirmen gelten besondere Regelungen zur Stellen/- Arbeitsplatzbeschreibung sowie zur Abrechnung. Nähere Erläuterungen finden sich im folgenden Link:</p> <p>Link: Erläuterungen zur Gewährung von Eingliederungszuschüssen an Zeitarbeitsunternehmen</p>	Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen	bis zu 50 %	bis zu <u>12</u> Monate (mit Nachbeschäftigung)	Jugendliche ohne Berufsabschluss	bis zu 50 % oder § 16 Abs. 2 (s. Nr. 3)	bis zu 12 Monate (mit Nachbeschäftigung)	Ältere Arbeitnehmer ab 50 Jahre	mind. 30% und bis zu 50 %	mind. 12 Monate ggf. längere Förderung über Degression (ohne Nachbeschäftigung)	nur für besonders betroffene Schwerbehinderte (EGZ-SB) Der Einarbeitungsaufwand des AG ist durch die Behinderung besonders erschwert. Ob ein Schwerbehinderter besonders betroffen ist, entscheidet die IFK. (i. d. R. bei Gehörlosen, Blinden, Rollstuhlfahrern, spastischen Lähmungen, sonst Einzelfallentscheidung.)	60 %, im Einzelfall höher	bis zu 12 Monate, im Einzelfall länger (keine Nachbeschäftigungspflicht gem. § 221 Abs 2 Nr. 5 SGB III)
Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen	bis zu 50 %	bis zu <u>12</u> Monate (mit Nachbeschäftigung)											
Jugendliche ohne Berufsabschluss	bis zu 50 % oder § 16 Abs. 2 (s. Nr. 3)	bis zu 12 Monate (mit Nachbeschäftigung)											
Ältere Arbeitnehmer ab 50 Jahre	mind. 30% und bis zu 50 %	mind. 12 Monate ggf. längere Förderung über Degression (ohne Nachbeschäftigung)											
nur für besonders betroffene Schwerbehinderte (EGZ-SB) Der Einarbeitungsaufwand des AG ist durch die Behinderung besonders erschwert. Ob ein Schwerbehinderter besonders betroffen ist, entscheidet die IFK. (i. d. R. bei Gehörlosen, Blinden, Rollstuhlfahrern, spastischen Lähmungen, sonst Einzelfallentscheidung.)	60 %, im Einzelfall höher	bis zu 12 Monate, im Einzelfall länger (keine Nachbeschäftigungspflicht gem. § 221 Abs 2 Nr. 5 SGB III)											
2.	<p><u>§ 421o - Qualifizierungszuschuss für Jüngere (U25), ohne Berufsabschluss</u></p> <p>Link: Geschäftsanweisung (BA) zum EGZ</p> <p>Höhe: 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (max. Förderhöhe <u>600</u> EUR). Davon werden in der Regel 35 Prozentpunkte als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und mindestens 15 Prozentpunkte für die Qualifizierung des Arbeitnehmers geleistet. Die Qualifizierung muss nachgewiesen werden.</p>												

	<p>Dauer: nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen, maximal zwölf Monate</p> <p>Es besteht keine Nachbeschäftigungspflicht.</p>
3.	<p><u>§ 421p - Eingliederungszuschuss für Jüngere (U25), mit Berufsabschluss</u></p> <p>Link: Geschäftsanweisung (BA) zum EGZ</p> <p>Höhe: mindestens 25, maximal 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (max. Förderhöhe 600 EUR).</p> <p>Dauer: nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen, maximal 12 Monate</p> <p>Es besteht keine Nachbeschäftigungspflicht.</p>
4.	<p>Vermittlungsbudget (VB) § 16 SGB II i V m § 45 SGB III</p> <p>Förderziel ist die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer betrieblichen / schulischen Ausbildung auch im Ausland (EU, EWR und Schweiz) Die Förderung soll nur erfolgen, sofern diese für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist hiervon ausgeschlossen. Weiterhin bietet das VB im Rahmen der Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme die Möglichkeit, Leistungen über die Arbeitsaufnahme hinaus zu leisten, allerdings nicht bei Aufnahme einer beruflichen Ausbildung.</p> <p>Bezüglich möglicher Förderarten und –höhen sieht das VB keine detaillierten Festlegungen vor. Über die zu erbringenden Leistungen entscheidet die zuständige IFK im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Dieses ist ausreichend und nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren. Förderungen von 1.500 € bis 5.000 € sind mit der TL abzustimmen; ab 5.000 € ist die Zustimmung der BL einzuholen. Zur Ermessensausübung sind die Hinweise ab S. 13 der Arbeitshilfe zum Vermittlungsbudget hilfreich. Zu finden unter folgenden Link:</p> <p>Arbeitshilfe VB Stand Dez 2008</p> <p>Folgende Leistungen sind denkbar (keine abschließende Aufzählung / keine abschließende Förderhöhe):</p> <p>4.1 <u>Kosten für Bewerbungen</u> Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehen (Fahrtkosten, Bewerbungskosten). Es reicht bei der Übergabe des Antrags an das Maßnahmebüro (64) die Auflistung der angeschriebenen Arbeitgeber mit der Kopie des Bewerbungsschreibens.</p> <p>Grundsätzlich wird pro Bewerbung eine Pauschale in Höhe von 5 € gewährt. Begründete Einzelfälle können im Rahmen der Ermessensausübung abweichend entschieden werden. Auf die Erstellung eines Bewilligungsbescheides wird verzichtet.</p> <p>Ausgehend von der Pauschalierung in Höhe von 5 € soll grundsätzlich ein Jahresbetrag von 260 € nicht überschritten werden. In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen der Ermessensausübung abweichend entschieden werden.</p>

	<p>Für Bewerbungen per e-Mail werden keine Bewerbungskosten gezahlt.</p>
4.2	<p><u>Fahrkosten</u> können für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse oder eines KFZ (0,20 €/km) in voller Höhe übernommen werden. Dabei ist es unerheblich, ob Fahrkosten innerhalb von Schleswig Holstein oder bundesweit entstehen. Grundsätzlich sollen die Fahrkosten bei Benutzung eines PKW nicht die eines öffentlichen Verkehrsmittels der 2. Klasse überschreiten (Vorrang öffentlicher Verkehrsmittel vor KFZ).</p> <p>Link zur Auskunft der Deutschen Bahn: DB Auskunft</p> <p>Fahrkosten können auch bei Einladungen ins Jobcenter übernommen werden. Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollen KVG Fahrscheine ausgehändigt werden)</p> <p>Ebenso können Fahrkosten für Vorstellungsreisen ins Ausland (EU, EWR und Schweiz) bewilligt werden.</p>
4.3	<p><u>Mobilität:</u> Herstellung der Möglichkeiten vom Wohn- zum Arbeitsort zu gelangen, auch Wohnsitzwechsel. Beispiele: Fahrrad, Mofa, Kfz (dabei private Nutzung berücksichtigen), Fahrkarten, Umzugskosten, doppelte Haushaltsführung, Führerschein</p> <p>Bei täglichen <u>Pendelfahrten</u> zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie bei <u>doppelter Haushaltsführung</u> soll grundsätzlich eine Förderdauer von 6 Monaten nicht überschritten werden. Die Leistung wird per Dauerauszahlungsanordnung gewährt.</p>
4.4	<p><u>Umzugskosten</u> Übersteigen die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte den Tagespendelbereich (2 1/2 Stunden Fahrzeit bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und 2 Stunden bei einer Arbeitszeit von weniger als sechs Stunden täglich gem. § 121 Abs 4 SGB III), kann ein Umzug genehmigt werden. Der Umzug ist in Eigenregie durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die Unterstützung von Freunden, Bekannten und Verwandten in Anspruch genommen wird. Kosten können bis max. 1.500,00 Euro übernommen werden. Einzelfallentscheidung möglich. Sollte ein Umzugswagen benötigt werden (Selbstfahrer) sind mindestens 2 Angebote von Mietwagenfirmen vorzulegen. Das günstigste ist zu gewähren. Die entstandenen Kraftstoffkosten werden zusätzlich gewährt.</p>
4.5	<p><u>KFZ</u> Für ein gebrauchtes <u>KFZ</u> können bis zu 1000,00 € als Zuschuss gewährt werden. Kosten, die 1.000 € übersteigen, werden grundsätzlich als Darlehen gewährt. Bei Darlehensgewährung ist immer eine Darlehensvereinbarung und eine Abtretungserklärung aufzunehmen!</p>
4.51	<p><u>Führerschein</u> Die Förderung des Führerscheins ist im Rahmen der Mobilität möglich. Sie kann als Zuschuss, Darlehen oder in Kombination gefördert werden. Bei Darlehensgewährung sind immer eine Darlehensvereinbarung und eine Abtretungserklärung aufzunehmen!</p>
4.52	<p><u>Wiedererlangung des Führerscheins</u> (MPU= medizinisch psychologische Untersuchung) kann bis 1000 € als Darlehen übernommen werden. Bei Darlehensgewährung sind immer eine Darlehensvereinbarung und eine Abtretungserklärung aufzunehmen.</p>

<p>4.6</p> <p>4.7</p> <p>4.8</p> <p>4.9</p> <p>4.10</p>	<p><u>Erhalt der Fahrerlaubnis FS CE ab 50 Jahren</u> Die Kosten (ca. 100 -200 €) für den Erhalt der Fahrerlaubnis für Berufskraftfahrer ab 50 Jahren können gewährt werden.</p> <p><u>Übergangsbeihilfe</u> entfällt seit 01.01.2009. Ersatzweise kann ein Darlehen bei Arbeitsaufnahme (auch ins Ausland) aus Mitteln der Regelleistung gewährt werden; allerdings nur, wenn alle anderen Möglichkeiten geprüft wurden und nicht Ziel führend sind. Bei Darlehensgewährung sind immer eine Darlehensvereinbarung und eine Abtretungserklärung aufzunehmen!</p> <p><u>Arbeitsmittel</u> Arbeitskleidung und Ausrüstung, die zur Arbeitsaufnahme notwendig und nicht vom AG zu stellen sind. Die Beschaffung von Sachmitteln über Gutscheine ist sinnvoll. Sicherheitskleidung sowie Sicherheitsschuhe sind immer vom Arbeitgeber zu stellen.</p> <p><u>Erwerb von Bescheinigungen</u> die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind (Berechtigungen, Zertifikate, Gesundheitsnachweise. Achtung: nur VB, wenn mit dem Erwerb keine Qualifizierung verbunden ist.</p> <p><u>Unterstützung der Persönlichkeit</u> Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes (Friseur, Waschsalon, Reinigung, ggf. Bekleidung für Vorstellungsgespräche). Grundsätzlich sind Leistungsansprüche Dritter vorrangig zu prüfen, z.B. bei Brillen und Zahnersatz ist vorrangig die Leistungsgewährung der Krankenversicherung / Reha zu prüfen. Die Übernahme der Kosten (Selbstbeteiligung) erfolgt als Darlehen. Es ist immer eine Darlehensvereinbarung und eine Abtretungserklärung aufzunehmen!</p> <p><u>Sonstige Kosten</u> Übernahme von Kosten, die den anderen Möglichkeiten nicht zugeordnet werden.</p> <p>Link zum VB : Geschäftsweisung VB vom 01.01.2009</p>
<p>5.</p> <p>5.1</p> <p>5.2</p>	<p>Einzelmaßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III</p> <p>Ziel ist die Teilnahme an Einzelmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung durch die Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen. Über die zu erbringenden Leistungen entscheidet die zuständige IFK im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Folgende Fördermaßnahmen sind möglich:</p> <p><u>Betriebliche Einzelmaßnahmen (bisherige Trainingsmaßnahmen)</u> dürfen bei einem Arbeitgeber (MAG = Maßnahmen bei einem Arbeitgeber in co-sachNT und VERBIS) maximal 4 Wochen dauern. Anfallende Kosten (z. B. Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten, Arbeitsbekleidung, Kosten der Unterkunft und Verpflegung) werden übernommen. Fahrkosten werden in tatsächlicher Höhe bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der zweiten Klasse oder bei Benutzung eines PKW in Höhe von 0,20 € pro gefahrenem Kilometer (maximal 130 € mtl.) gewährt.</p> <p><u>Einzelqualifizierungsmaßnahmen</u> z. B. Führerscheinwerb, Gabelstaplerschein, Schwesternhelferkurs, Schweißerkur-</p>

	<p>se usw. können gefördert werden, sofern sie eine Dauer von maximal 8 Wochen nicht übersteigen. (MAT = Maßnahmen bei einem Träger)</p> <p><u>Besonderheit:</u> Beim Erwerb des Führerscheins Klasse B (ehemals 3) ist die Dauer hinsichtlich der Abgrenzung zur FbW unerheblich. Die Förderung kann als Zuschuss, Darlehen oder Kombination von Zuschuss und Darlehen gewährt werden. Bei Darlehensgewährung sind immer eine Darlehensvereinbarung und eine Abtretungserklärung aufzunehmen!</p> <p>Der Erwerb des Führerscheins der Klasse CE (LKW) soll grundsätzlich als FbW erfolgen. Das Jobcenter bietet Maßnahmen zum Führerscheinerwerb der Klasse CE an. Link zu den Einzelmaßnahmen</p> <p>MAG Maßnahmen bei einem AG Stand 27.02.2009</p>
6.	<p>Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II</p> <p>Mittel sollen nur gewährt werden, wenn zuvor von fachkundiger Stelle die Tragfähigkeit bescheinigt wurde.</p> <p>Es können Darlehen und Zuschüsse (max. je 5.000 €) für Sachgüter gewährt werden, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und unter Berücksichtigung der Hilfebedürftigkeit angemessen sind. Vorrangig sind Darlehen zu gewähren. Bei Darlehensgewährung sind immer eine Darlehensvereinbarung und eine Abtretungserklärung aufzunehmen!</p> <p>Der Kunde muss nachweisen, dass er andere Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung (Bankkredite, Leistungen aus dem Landes-Programm) genutzt hat bzw. nicht nutzen konnte.</p> <p>Förderungen bis zu 2.500 € entscheiden IFK in Eigenverantwortung. Darüber hinaus gehende Beträge werden in Absprache mit der TL entschieden.</p> <p>Mit folgendem Link ist die Arbeitshilfe aufrufbar: Arbeitshilfe Leistungen zur Eingliederung Selbständiger</p> <p>Von der Förderung ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben. ➤ Personalkosten ➤ Miete ➤ Grundausstattung Warenbestand (aber: Aufstockung möglich!) <p>Coachingstunden (bis zu 50 Stunden Einzelcoaching; Höchstpreis 50 € pro Stunde) können bei Bedarf aus Mitteln der freien Förderung gefördert werden.</p>
7.	<p>Freie Förderung gem. §16f SGB II</p> <p><i>HeGA folgt, diese lag bei Abschluss der FRL (13.03.2009) noch nicht vor, der entsprechende Link wird dann eingefügt.</i></p>
8.	<p>Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit gem. § 16 g SGB III</p> <p>Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während der Teilnahme an einer Maßnahme, kann diese weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und der ehB die Maßnahmen voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Die Förderung soll als Darlehen erbracht werden.</p>

	<p>LINK zur Arbeitshilfe Förderung bei Wegfall Hilfebedürftigkeit § 16g</p>
<p>9.</p>	<p>Einstiegsgeld (ESG) - § 16b SGB II</p> <p>Förderung der Arbeitsaufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich. Die Förderung der aufgenommenen Erwerbstätigkeit erfolgt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt. Das Einstiegsgeld wird nicht auf das Alg II angerechnet.</p> <p>Das ESG ist auf Antrag des Kunden oder auf Grund eines Angebots der Integrationsfachkraft zu bewilligen, wenn dies für die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.</p> <p>Die Förderhöhe beträgt 50 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II und erhöht sich um 10 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Insgesamt darf das ESG 100 % der Regelleistung nicht übersteigen. Es wird bis zu sechs Monaten gewährt, im Einzelfall ist eine Förderung bis zu 24 Monaten möglich.</p> <p>Für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit kann ESG gewährt werden, wenn der Kunde glaubhaft nachweisen kann, dass aufgrund der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Mehrkosten entstehen, die nicht durch die Leistungen zum Lebensunterhalt gesichert werden können und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit stehen. Das Alg II wird unter Anrechnung des Einkommens weiter gezahlt, bis Hilfebedürftigkeit nicht mehr vorliegt.</p> <p>Link zur Arbeitshilfe: Arbeitshilfe Einstiegsgeld Stand Juni 2008</p>
<p>10.</p>	<p>Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)</p> <p>Betriebliche Umschulungsmaßnahmen und überbetriebliche Umschulungen sind nur dann möglich, wenn Leistungsbezieher/innen durch die Förderung einen Arbeitsplatz erlangen. Eine schriftliche Einstellungszusage des Arbeitgebers zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist vorzulegen. Bei betrieblichen Umschulungsmaßnahmen muss der Umschulungsbetrieb eine Ausbildungsvergütung zahlen. Zertifizierte FbW- Maßnahmen im Rahmen der Bildungsplanung des Jobcenters Kiel können ohne Einstellungszusage mit einer formlosen Kostenzusage durch die Integrationsfachkräfte genehmigt werden. Die einzelnen im Rahmen der Bildungsplanung vorgesehenen Maßnahmen können in der Datei „Maßnahmeplanung 2009 Gesamt“ im Ordner „Maßnahmeplanung“ der „Maßnahmen Ablage“ eingesehen werden. Die Agentur für Arbeit Kiel fördert ausschließlich Maßnahmen bei Trägern, die zertifiziert sind und die individuelle Einzelmaßnahmen vorhalten. Den Kunden/innen des SGB II Bereiches stehen diese Angebote auch zur Verfügung. Zertifizierte FbW-Maßnahmen im Rahmen der Planung der Agentur für Arbeit Kiel können im individuell notwendigen Einzelfall ohne Einstellungszusage durch Teamleiterentscheidung genehmigt werden.</p> <p>Die Integrationsfachkräfte treffen gemeinsam mit dem/der Kunden/in und ggf. der Entscheidung des Teamleiters die jeweils individuell beschriebene Maßnahmenentscheidung und schließen eine einheitlich vorgegebene Eingliederungsvereinbarung (EGV) ab. Danach treffen sie die Kostenentscheidung und erstellen eine Kostenzusage für diese individuelle Maßnahme d.h. die Teilnahme an FbW Maßnahmen der Agentur für Arbeit ist nur individuell gebunden und nur mit der Ausgabe einer festge-</p>

	<p>schriebenen konkreten Kostenentscheidung möglich. Es werden keine allgemeinen Bildungsgutscheine ohne individuellen Maßnahmehintergrund ausgegeben.</p> <p>Ab 01.07.2009 müssen nach § 77 Abs. 3 SGB III Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für erwachsene Leistungsempfängerinnen und – empfänger übernommen werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwartet werden kann.</p> <p>Fahrkosten werden in tatsächlicher Höhe bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der zweiten Klasse oder bei Benutzung eines PKW in Höhe von 0,20 € pro gefahrenem Kilometer (maximal 130 €) gewährt.</p> <p>Link zur Arbeitshilfe: Arbeitshilfe FbW Stand 21.11.08</p>
11.	<p>FbW - WeGebAU 2009</p> <p>Förderung der Weiterbildung für Arbeitnehmer ab 45 Jahre nach § 417 Abs. 1 SGB III</p> <p>Ziele der Förderung: Mit dieser Förderung soll Betrieben bis zu 250 Beschäftigten die berufliche Weiterbildung ihrer älteren Arbeitnehmer erleichtert werden. Durch den Erwerb von arbeitsmarktnahen Kenntnissen halten bewährte Arbeitskräfte ihre Qualifikation auf dem neuesten Stand; qualifikationsbedingte Entlassungen sollen damit verhindert werden.</p> <p><u>Abweichend</u> von den Voraussetzungen des § 417 Satz 1 Nummer 1 und 3 können Arbeitnehmer gem. § 421 t Abs 4 SGB III <u>unabhängig vom Alter</u> und der Zahl der Beschäftigten im Betrieb bei beruflicher Weiterbildung nach § 417 auch gefördert werden, wenn der Erwerb des Berufsabschlusses, zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Jahre zurückliegt und der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer mit öffentlichen Mitteln geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.</p> <p>Förderung der Weiterbildung für Ungelernte nach § 235c SGB III</p> <p>Ziele der Förderung: Diese Förderung soll ungelernten Arbeitnehmern die Möglichkeit zum Nachholen eines fehlenden Berufsabschlusses bieten, ohne dass sie ihr Beschäftigungsverhältnis kündigen müssen. Hierdurch sollen den Betrieben die bewährten Arbeitskräfte erhalten bleiben und qualifikationsbedingte Entlassungen verhindert werden. Das Jobcenter Kiel wird die Agentur für Arbeit dabei unterstützen und die Fördermöglichkeiten Arbeitgebern anbieten. Im Gegensatz zur Kostenzusage handelt es sich hier um individuelle Förderungen der Agentur im Rahmen der Bildungsgutscheine.</p> <p>Herr Alexander Pencke ist Ansprechpartner in der Agentur für Arbeit Kiel (Telefon 0431 / 709 -1482). Er ist für jeden Einzelfall einzuschalten.</p> <p>Link zur Dienstanweisung Arbeitshilfe zur Umsetzung des Programms WeGebAU</p>

12.	<p><u>Vermittlungsgutschein - §421g SGB III</u></p> <p>Link: Arbeitshilfe VGS Link: CoSach Arbeitshilfe VGS Link: Verfahrenshilfen VGS Stand 01.01.2008</p> <p>Kein VGS in die Schweiz möglich!</p>
13.	<p><u>Altersteilzeit (ATG) - § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 SGB II</u></p> <p>entfällt für Neufälle ab 2008 siehe HE/GA 12/ 2007: http://www.baintern.de/nn_415512/zentraler-Content/A-06-Schaffung-und-Sicherung-von-Ausbildungs-und-Arbeitsmoeglichkeiten/HEGA/Dokument/HEGA-12-2007-VA-AtG-Aktualisierung-DA.html</p>
14.	<p><u>§ 16e - JobPerspektive - an Arbeitgeber</u></p> <p>Link: Arbeitshilfe BEZ Stand 01.10.2007</p> <p>An Arbeitgeber, die langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige (ab 18 Jahren) mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen, die in der Person des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen liegen, einstellen. Ergänzend sind bei Bedarf Kostenzuschüsse für eine begleitende Qualifizierung und in Einzelfällen Einmalzahlungen für den Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten (ausgenommen sind Investitionskosten) möglich.</p> <p>Höhe: bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts</p> <p>In Einzelfällen ist eine höhere Förderung aus kommunalen Mitteln möglich. Förderzusagen sind ausschließlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektteams zu treffen.</p> <p>Dauer: Vorerst für zwölf Monate (Jobcenter Kiel) 24 Monate bei gemeinnützigen Unternehmen / Anschlussförderung</p>

Kiel, den 02.04.2009

Gerwin Stöcken

Michael Stremlau